

Zsófia HORNYÁK*
Über das österreichische Wasserrecht**

Abstract

The Hungarian water management administration derives from a common historical rule with Austrian water law. Within the framework of this research, we examine what kind of logic the Austrian water law is built. In doing so, we will analyze the provisions of the Austrian Water Law Act (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (WV)) currently in force. Austrian water law distinguishes between publicly owned and privately owned waters and sets different rules for them. The main areas covered by the law are: water use rules, water protection issues, general water management obligations, water companies, regulatory and procedural issues, water and water equipment supervision issues, violations and related sanctions.

Keywords: Hungarian water law, Austrian water law, water management, water ownership

1. Einleitungsgedanken

Die ungarische Wasserwirtschaftsverwaltung entsteht aus gemeinsamer historischen Basis mit dem österreichischen Wasserrecht. Im Rahmen dieser Forschung prüfen wir, wie das österreichischen Wasserrecht strukturiert wird. Dabei analysieren wir die Bestimmungen des geltenden österreichischen Wasserrechtsgesetzes¹ (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (WV)). Das österreichischen Wasserrecht² unterscheidet zwischen die öffentliche und private Gewässer, und es

Zsófia Hornyák: Über das österreichische Wasserrecht – Az osztrák vízjogról. *Journal of Agricultural and Environmental Law* ISSN 1788-6171, 2019 Vol. XIV No. 27 pp. 74-102 doi: 10.21029/JAEL.2019.27.74

* dr. jur., PhD, Hochschullehrer, Universität Miskolc, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Zivil Wissenschaften, Lehrstuhl für Agrar- und Arbeitsrecht, e-mail: joghzs@uni-miskolc.hu

** Die Studie hat sich im Rahmen der Programme des Justizministeriums für Verbesserung des Niveaus der Juristenausbildung verwirklicht.

¹ Siehe noch über das Wasserrechtsgesetz: Holzer 2013, 1–18; Vogl 2012, 455–504.

² Über das österreichische Wasserrecht siehe: Szilágyi 2018, 219.; Außer dem österreichischen Wasserrechtsgesetz sind die folgende Rechtsvorschriften noch relevant aus dem Standpunkt des Themas: Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln – Wasserbautenförderungsgesetz 1985, WBFG (BGBl 1985/148 idF BGBl I 2003/82); Verordnung zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen. (BGBl 1962/41); Verordnung mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für das Grundwasser im Raume von Friesach bei Graz erlassen wird (BGBl 1963/58); Verordnung mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für das Marchfeld erlassen wird (BGBl 1964/32); Verordnung zum Schutze des Wientalwasserwerkes in Untertullnerbach (BGBl 1964/220); Verordnung zum Schutze des Wasservorkommens im Schneeberg-, Rax- und Schneealpengebiet (BGBl 1965/353); Verordnung zum Schutze des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke (BGBl 1969/126); Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im

bestimmt verschiedene Regeln darauf. Die Hauptbereiche, die das Gesetz regelt, sind die folgende: die Regeln der Benutzung der Gewässer, die Fragen des Gewässerschutzes, die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Wassergenossenschaften, Fragen der Behörde und des Verfahrens, Fragen in

Hochschwabgebiet (BGBl 1973/345); Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer im Land Stmk (BGBl 1973/423); Verordnung zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser (BGBl 1974/736); Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer (BGBl 1977/210); Verordnung betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze der Grundwasservorkommen im südlichen Salzburger Becken und im unteren Lammertal sowie der Karstwasservorräte des Tennengebirges, Hagengebirges und Hohen Göll (BGBl 1980/315); Verordnung betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze der Trinkwasservorkommen im Almtal (BGBl 1984/78); Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (BGBl 1984/79); Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen – Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, AAEV (BGBl 1996/186); Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete -1. AEV für kommunales Abwasser (BGBl 1996/210 idF BGBl II 2000/392); Verordnung betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen – Indirekteinleiterverordnung, IEV (BGBl II 1998/222 idF BGBl II 2006/523); Verordnung betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung im Tullnerfeld (BGBl II 2001/265); Verordnung über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen – Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen, GewQBewFreistellV (BGBl II 2005/327); Verordnung über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer – Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, QZV Chemie OG (BGBl II 2006/96 idF BGBl II 2010/461); Verordnung über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich – Wasserkreislaufferhebungsverordnung, WKEV (BGBl II 2006/478); Verordnung über die Überwachung des Zustandes von Gewässern – Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, GZÜV (BGBl II 2006/479 idF BGBl II 2010/465); Verordnung über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2008 (ABl Nr 22/2008 zur Wr Zeitung 31.1.2008); Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen, EmRegV-OW (BGBl II 2009/29); Verordnung über den guten chemischen Zustand des Grundwassers – Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, QZV Chemie GW (BGBl II 2010/98 idF BGBl II 2010/461); Verordnung über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer – Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, QZV Ökologie OG (BGBl II 2010/99 idF BGBl II 2010/461); Verordnung mit der einerseits die Veröffentlichung des Planungsdokumentes zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan bekannt gegeben wird und andererseits ein Maßnahmenprogramm sowie Prioritätensetzungen und die Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper im Zusammenhang mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erlassen werden – Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, NGPV 2009 (BGBl II 2010/103); Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, veröffentlicht auf der Internetseite der BMLFUW <http://ngp.lebensministerium.at>.

Verbindung mit der Aufsicht der Gewässer und der Wasseranlagen, die Übertretungen und die Strafen.

Im Rahmen dieser Studie ist das Wasser als natürliche Ressource im Mittelpunkt, also wir möchten von den vorher aufgelisteten Bereiche nach einem kurzen historischen Rückblick die Regeln der Benutzung der Gewässer detailliert beschreiben, wir möchten die verschiedenen Typen der Benutzung vorstellen. Wir stellen speziell dar, wann man eine behördliche Bewilligung zur Benutzung braucht.

Außerdem möchten wir detailliert die wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Fragen der Behörde und des Verfahrens auch übersehen, die im Rahmen des Forschungsprojektes in Bezug auf die ungarische Regulierung auch vorgestellt werden, die die Basis der Rechtsvergleichung gründet.

2. Historisches Rückblick

Die Wurzeln des österreichischen Wasserrechts³ liegen sowohl im römischen als auch im deutschen (germanischen) Recht. So dürfte zum Beispiel die Unterteilung der Gewässer in öffentliche und private auf diese Wurzeln zurückgehen. Früh gibt es die sogenannte Regale für die Benutzung schiffbarer Flüsse, die jedoch rein fiskalischen Zwecken dienen. Aus dem 18. Jahrhundert stammen schifffahrtsrechtliche Regelungen, wie Navigationspatente und flusspolizeiliche Vorschriften einzelner Länder. Im frühen 19. Jahrhundert ist die Kodifizierung des ABGB 1811 im Hinblick auf die heute noch für das Wasserrecht relevanten Bestimmungen von Bedeutung, desgleichen eine erste Mühlenordnung aus 1814 sowie die „Wasserbau-Normale“ von 1830. 1850, 1862 und 1865 entstehen erste Entwürfe einer „Wasserordnung“. Fragen der Gesetzgebungskompetenz, des Eigentums an Gewässern sowie des Wasserüberschusses stehen bereits damals im Zentrum der Beratungen. Erst 1869 wird schließlich das Reichswasserrechtsgesetz verlautbart. In den folgenden Jahren werden diverse Rechtsvorschriften als Ausführungsgesetz zum Reichswasserrechtsgesetz beschlossen. Danach wird das Wasserrecht mehr den Ländern überlassen, nachdem zu Beginn des 20. Jahrhunderts kompetenzrechtliche Überlegungen sowie die Ersetzung von Reichswasserrechtsgesetz durch ein neues Wasserrechtsgesetz scheitern. Dies führt zu einer weiteren Zersplitterung und uneinheitlichen Vorgangsweise im Bereich der Wasserwirtschaft. 1925 wird schließlich mit Inkraft-Treten der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes die Grundlage für eine einheitliche Bewirtschaftung der Ressource Wasser gelegt. Auf dieser neuen Kompetenzgrundlage wird das einheitliche Wasserrechtsgesetz 1934 beschlossen, das hinsichtlich Aufbau und Inhalt die Grundlage des geltenden Wasserrechtsgesetzes bildet. Nach Novellierungen des Gesetzes in den Jahren 1945, 1947 und 1959 erfolgt in 1959 die Wiederverlautbarung als Wasserrechtsgesetz. Die Änderungen betreffen die Gewässerreinigung und eine Neuordnung des Genossenschaftswesens. Die Novellierung 1990 bringt eine Ausdehnung der Regelungen zur Gewässerreinigung auf Zielsetzungen des Gewässerschutzes. In 1993 hat die Übernahme der unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Nitratrichtlinie, kommunalen Abwasserbehandlungsrichtlinie,

³ Siehe noch über das österreichischen Wasserrecht: Akyürek 2010, 236–269.

Grundwasserschutzrichtlinie, Fischgewässerrichtlinie und der Richtlinie über gefährliche Stoffe passiert. Die seit dem EU-Beitritt⁴ folgenden Novellierungen sind insbesondere von Bestrebungen um ein einheitliches Anlagenrecht, Verwaltungsvereinfachung und Schaffung einer Rechtsgrundlage für Programme im Rahmen der europäischen Integration geprägt. Die 2000 auf Unionsebene beschlossene Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt mit der Novellierung 2003, sowie die 2007 beschlossene Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, umgesetzt mit der Novellierung 2011, führen zu einem Ausbau der Planungsinstrumente im Wasserrechtsgesetz⁵, indem sie eine Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung flusseinzugsgebietsbezogener Rahmenplanungen enthalten.⁶

3. Einteilung der Gewässer

Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private; jene bilden einen Teil des öffentlichen Gutes.⁷

Öffentliche Gewässer sind a) die im Anhang A zum österreichischen Wasserrechtsgesetz namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen; b) Gewässer, die schon vor Inkrafttreten des Wasserrechtsgesetzes anlässlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung als öffentliche behandelt wurden, von der betreffenden Stelle angefangen; c) alle übrigen Gewässer, sofern sie nicht im Wasserrechtsgesetz ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden. Insoweit für die im früher genannten Gewässer ein besonderer vor dem Jahre 1870 entstandener Privatrechtstitel nachgewiesen wird, sind diese Gewässer als Privatgewässer anzusehen. Das Eigentum an den Ufergrundstücken oder dem Bette des Gewässers bildet keinen solchen Privatrechtstitel. Durch die zu anderen als Verbrauchszwecken vorgenommene Ableitung aus einem öffentlichen Gewässer verliert der abgeleitete Teil seine Eigenschaft als öffentliches Gewässer nicht. Öffentliche Gewässer behalten diese rechtliche Eigenschaft auch in ihren unterirdischen Strecken sowie auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält.⁸

⁴ Siehe noch in Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Fragen der Europäischen Union und des internationalen Rechts: Bándi 2011, 451–464; Bányai & Tóth 2009, 71–97; Csák 2008, 100–115; Csák 2011, 31–45; Csák 2011, 27–40; Csák & Raisz 2008, 165–176; Farkas Csamangó 2003; Fodor 2006, 160–182; Fodor 1996, 175–180; Horváth 2010, 305–347; Kurucz 2002; Miklós 2011, 75–81; Nagy 2011, 247–258; Nagy 2010, 87–103; Nagy 2010, 73–86; Olajos 2008, 24–30; Olajos 2008, 190–209; Raisz 2011, 273–289; Raisz 2011, 90–108; Szűcs, Sallai, Zákányi & Madarász 2009; Wágner 2004, 109–115; Erbguth & Schlacke 2008, 139–141; Breuer 2000, 541–549; Hödl 2005; Knauder 2007; Oberleitner 2003, 84; Rumm, Von Keitz & Schmalholz 2006.

⁵ Siehe über das Wasserrechtsgesetz: Bumberger & Hinterwirth 2013; Haager-Vanderhaag 1934; Hofko & Kahl 2011, 125–154; Kaan & Braumüller 2000; Kerschner & Weiß 2003; Krzizek 1962; Oberleitner & Berger 2018; Raschauer 1993; Rossmann 1993.

⁶ Vogl 2012, 460–462.

⁷ Österreichisches Wasserrechtsgesetz (im Weiteren: WRG) § 1. Siehe noch darüber: Szilágyi 2013, 71.

⁸ WRG § 2.

Privatgewässer sind und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer (a) das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser; (b) die sich auf einem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen sammelnden Wässer; (c) das in Brunnen, Zisternen, Teichen oder anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser; (d) Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer gespeist oder durchflossen werden; (e) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer.⁹

Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Sie gelten aber bis zum Beweis des Gegenteiles auch dann als öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht, aber kein Eigentümer eingetragen ist. Von diesen Flächen, die die Österreichische Bundesforste AG im eigenen oder fremden Namen verwaltet, sind nicht öffentliches Wassergut.

Öffentliches Wassergut dient die folgende Zwecke insbesondere (a) der Erhaltung des ökologischen Zustands der Gewässer, (b) dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen, (c) dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser¹⁰, Geschiebe und Eis, (d) der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten, e) der Erholung der Bevölkerung. Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut.

Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet, die den vorgenannten Zwecken dienlich sein können, werden öffentliches Wassergut, sobald der Bund Eigentum an diesen Flächen erwirbt; dies gilt nicht für Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen.

Das Eigentum an Inseln, die in einem Gewässerbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, ist dem Bund auch dann vorbehalten, wenn die Insel nicht in einem schiffbaren Fluß entsteht. Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nicht mehr erworben werden.¹¹

⁹ WRG § 3.

¹⁰ Siehe noch darüber: Maschl 2015, 1–4.

¹¹ WRG § 4.

4. Regeln der Benutzung der Gewässer

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer¹² ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hiebei über den Gemeingebrauch hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich. Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.¹³ Für die Benutzung der Gewässer zur Schifffahrt gelten besondere Bestimmungen. Die Errichtung von Überfuhranlagen bedarf unbeschadet einer sonst erforderlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Bewilligung.¹⁴ In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt. Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen passiert, jedermann ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet. In Werkskanälen ist ein über diesen hinausgehenden Gebrauch nur insoweit zulässig, als besondere polizeiliche Anordnungen bestehen. Die Wasserrechtsbehörde kann über die Ausübung des Gemeingebrauches wasserpolizeiliche Anordnungen treffen, durch die das öffentliche Interesse und die Ausübung des Gemeingebrauches durch andere gewahrt oder die Grenzen des Gemeingebrauches näher bezeichnet werden.¹⁵ Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht. Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.¹⁶

¹² Siehe über die Regeln der Benutzung der Gewässer: Bernhart & Bauer 1994, 154; Kneihls 1997, 33–40; Pernthaler, Attlmayr & Schöpf 1997, 701–704; Vogl 2010, 10; Oberleitner 2006, 135; Schnedl 2001, 3.

¹³ WRG § 5.

¹⁴ WRG § 6.

¹⁵ WRG § 8.

¹⁶ WRG § 9.

Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Benutzung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Bei Artesischen Brunnen ist die Bewilligung notwendig. Wird durch eine Grundwasserbenutzung der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.¹⁷

4.1. Bewilligung

Bei Erteilung einer erforderlichen Bewilligung¹⁸ sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.¹⁹ Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung zu leisten.²⁰

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung bewilligungsfrei stellen. Ein Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn unter Zugrundelegung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Entwicklung öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Derartige Vorhaben sind der Behörde zu melden. Wenn die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse es auf Grund des Zusammentreffens mehrerer bewilligungsfreier Tatbestände erfordern, kann der Landeshauptmann durch Verordnung Vorhaben der Bewilligungspflicht unterstellen sowie geeignete Maßnahmen verfügen, um negative Auswirkungen von Summationseffekten hintanzuhalten.²¹

¹⁷ WRG § 10.

¹⁸ Siehe noch in Zusammenhang mit den Bewilligungen: Mayer 1991, 214.

¹⁹ WRG § 11.

²⁰ WRG § 12.

²¹ WRG § 12b.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung die Möglichkeit einer Typisierung von Anlagen oder Anlagenteilen vorsehen. Eine Typengenehmigung kann auf Antrag dafür erteilt werden. Die für eine Typisierung beantragten Anlagen oder Anlagenteile sind einem Typenprüfungsverfahren zu unterziehen. Die positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Erlangung der Typengenehmigung. Genehmigende Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er kann sich erforderlichenfalls auch unabhängiger nichtamtlicher technischer Sachverständiger bedienen. Ist eine Type genehmigt, so gelten alle Anlagen oder Anlagenteile, die dieser Type entsprechen, als genehmigt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung folgende Bereiche einer näheren Regelung unterziehen: 1. Inhalt der Typengenehmigungsanträge sowie Bestimmungen über die Antragslegitimation; 2. Inhalt und Ausgestaltung des Typenprüfungsverfahrens; 3. Inhalt, Ausgestaltung und Dauer der Typengenehmigung; 4. Bestimmungen über das Typengenehmigungszeichen; 5. Bestimmungen über Werkskontrollen.²²

Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten. Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht die Frist festsetzen. Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen. Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer

²² WRG § 12c.

Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist neu zu bestimmen.²³

Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung. Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch anzuzeigen.²⁴

Wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenutzungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, hat in Ermangelung von Übereinkommen die Wasserrechtsbehörde das vorhandene Wasser unter Wahrung des den Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Ansiedlungen zustehenden Anspruches nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch entsprechend regelnde Bedingungen, durch Bescheid in der Art zu verteilen, daß jeder Anspruch aus einem bestehenden Wasserbenutzungsrechte bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung und allfälliger Verwendung einfacher, behelfsmäßiger Einrichtungen soweit als möglich befriedigt wird.²⁵

4.2. Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht

Wasserbenutzungsrechte erlöschen (a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten; (b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches; (c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung; (d) durch Zurücknahme; (e) durch Enteignung; (f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist; (g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist; (h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage. Die Wasserrechtsbehörde kann die im Ziffer (i) bestimmte Frist bei Vorliegen außerordentlicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zu fünf Jahren verlängern. War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage der ordnungsgemäße Betrieb während dreier aufeinanderfolgender Jahre

²³ WRG § 21.

²⁴ WRG § 22.

²⁵ WRG § 25.

eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens vorliegen, so kann dem Berechtigten, falls nicht die Betriebseinstellung erweislich durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, von Amts wegen oder auf Antrag anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes mit der Ankündigung bestimmt werden, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde. Die Behörde hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden. Das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes durch Ablauf der Zeit hat auch das Erlöschen eines Mitbenutzungsrechtes zur Folge. In allen anderen Fällen des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes bleibt das Mitbenutzungsrecht für die restliche Dauer der ursprünglichen Bewilligung erhalten, wenn der Mitbenutzungsberechtigte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der ursprünglichen Anlage übernimmt. Das Erlöschen kann sich auch bloß auf einen Teil der Wasserbenutzung beziehen. In diesem Fall hat die Wasserrechtsbehörde auszusprechen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht aufrecht bleibt.²⁶

5. Die allgemeine wasserwirtschaftliche Verpflichtungen²⁷

Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich. Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen. Wenn mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf

²⁶ WRG § 27.

²⁷ Siehe noch: Oberleitner 2011, 11; Vogl 2010, 432; Weiß 2004; Baumgartner 2010, 233–276; Bumberger 2010, 185–202; Ermacora 2000, 81–124; Grabmayr & Rossmann 1978; Haakh 2003, 13–22; Hartig & Grabmayer 1961; Hattenberger 2006; Knauder 2002, 65–78.; Mühlbauer 1997; Penzinger 1970; Pernthaler 1998; Ramsebner 2003; Reitshammer 2003, 1–13.

Antrag eine neue Entscheidung zu treffen. Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens. Für uneinbringliche Leistungen haften anteilmäßig die übrigen Verpflichteten. Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Eine Verletzung öffentlicher Interessen ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde. Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.²⁸

6. Schlussgedanken

Im Rahmen dieser Studie haben wir übersehen, wie das österreichische Wasserrecht vom 18. Jahrhundert bis heute entwickelt hat. Danach haben wir auf die Regeln der Benutzung der Gewässer konzentriert, wir haben die verschiedene Typen der Benutzung aufgezeigt, wir stellen speziell dar, wann man eine behördliche Bewilligung zur Benutzung braucht. Außerdem sind die Gegenstände unserer Prüfung die wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Fragen der Behörde und des Verfahrens auch gewesen.

²⁸ WRG § 50.

Literaturverzeichnis

1. Akyürek M (2010) Wasserrecht, in: Raschauer N & Wessely W, szerk., *Handbuch Umweltrecht*, Facultas, Wien, pp. 236–269.
2. Bándi Gy (2011) *Környezetjog*, Szent István Társulat, Budapest, pp. 451–464.
3. Bányai O & Tóth K (2009) A társadalmi részvétel lehetőségei a patakrehabilitációkban, in: Bobvos P, szerk., *Reformator iuris cooperandi. Tanulmányok Veres József 80. születésnapja tiszteletére*, Pólay Elemér Alapítvány, Szeged, pp. 71–97.
4. Baumgartner G (2010) Wasserrecht, in: Bachmann S, szerk., *Besonderes Verwaltungsrecht*, Verlag Österreich, Wien, pp. 233–276.
5. Bernhart A & Bauer F (1994) Umfang der Entschädigungspflicht bei landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, *Österreichische Juristen-Zeitung* (1), p. 154.
6. Breuer R (2000) Europäisierung des Wasserrechts, *Natur und Recht* (22), pp. 541–549.
7. Bumberger L & Hinterwirth D (2013) *WRG Wasserrechtsgesetz. Kommentar*, NWV Verlag, Wien.
8. Bumberger L (2010) Land- und Forstwirtschaft und Wasserrecht, in: Norer R & Holzer G, szerk., *Agrarrecht Jahrbuch*, NWV Verlag, Wien, pp. 185–202.
9. Csák Cs & Raisz A (2008) Trinkwasserskandal in der drittgrößten Stadt Ungarns – Theorie und Praxis der Haftung im ungarischen Umweltrecht, in: Callies C, Härtel I & Veit B, szerk., *Jahrbuch des Agrarrechts. Band VIII*, Nomos, Baden-Baden, pp. 165–176.
10. Csák Cs (2008) *Környezetjog. I. kötet.*, Novotni Kiadó, Miskolc, pp. 100–115.
11. Csák Cs (2011) Gondolatok a 'szennyező fizet' elvének alkalmazási problémáiról, *Miskolci Jogi Szemle* különszám, pp. 31–45.
12. Csák Cs (2011) Thoughts About the Problems of the Enforcement of the 'Polluter Pays' Principle, *European Integration Studies* 1, pp. 27–40.
13. Erbguth W & Schlacke S (2008) *Umweltrecht*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, pp. 139–141.
14. Ermacora F (2000) Wasserrecht, in: Ermacora F & Krämer L, szerk., *Die Umsetzung des europäischen Umweltrechts in Österreich*, Verlag Österreich, Wien, pp. 81–124.
15. Farkas Csamangó E (2003) A föld- és vízvédelem hatályos jogi szabályozása, in: Tóth K, szerk., *Acta Universitatis Szegediensis Acta Juridica Et Politica, Publicationes Doctorandorum Juridicorum Tomus II*, SZTE, Szeged.
16. Fodor L (1996) Az új vízgazdálkodási törvény környezetvédelmi aspektusban, *Jogtudományi Közlöny* (4), pp. 175–180.
17. Fodor L (2006) *Környezetjog*, Debreceni Egyetem ÁJK – Lícium Art, Debrecen, pp. 160–182.
18. Grabmayr P & Rossmann H (1978) *Das österreichische Wasserrecht*, Wien.
19. Haager-Vanderhaag K (1934) *Das neue österreichische Wasserrecht. Kommentar zum Wasserrechtsgesetz*, Wien.

20. Haakh F (2003) Agrarreform und Grundwasserschutz, *GWF-Wasser/ Abwasser* (13), pp. 13–22.
21. Hartig E & Grabmayer P (1961) *Das österreichische Wasserrecht*, Österreichische Staatsdruckerei, Wien.
22. Hattenberger D (2006) *Liberalisierung der Wasserversorgung*, Verlag Österreich, Wien.
23. Hofko B & Kahl A (2011) Wasserrechtsgesetz, in: Rath-Kathrein I & Weber K, szerk., *Besonderes Verwaltungsrecht*, pp. 125–154.
24. Holzer G (2013) *Umweltrechtliche Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion - Landesbericht für Österreich*,
http://www.cedr.org/congresses/luzern/pdf/Commission_II_Autriche.pdf
[09.11.2018]
25. Horváth Zs (2010) Az Európai Unió környezeti politikája, in: Kengyel Á, szerk., *Az Európai Unió közös politikái*, Akadémiai Kiadó, Budapest, pp. 305–347.
26. Hödl E (2005) *Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht*, NWV Verlag, Wien.
27. Kaan R & Braumüller G (2000) *Handbuch Wasserrecht*, Linde Verlag, Wien.
28. Kerschner F & Weiß R (2003) *Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der WRG-Novelle 2003*, Verlag Österreich, Wien.
29. Knauder C (2002) Zur Privatisierung und Liberalisierung des Wasserrechts, in: Reichelt G, szerk., *Europäisierung des Wasserrechts*, Wien, pp. 65–78.
30. Knauder C (2007) *Wasserrahmenrichtlinie und Privatisierung im Wasserrecht*, LexisNexis, Wien.
31. Kneihls B (1997) Die bewilligungspflichtige Gewässernutzung, *Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (1), pp. 33–40.
32. Krzizek F (1962) *Kommentar zum Wasserrechtsgesetz*, Manz.
33. Kurucz M (2002) *Föld- és vízvédelmi jog – Agrárkörnyezeti alapok*, ELTE Jogi Továbbképző Intézet, Budapest.
34. Maschl M (2015) *XXVIII. Europäischer Agrarrechtskongress*,
<http://www.cedr.org/congresses/potsdam/pdf/Commiss%20III%20-%20AUT.pdf> [12.11.2018]
35. Mayer H (1991) Baurechtliche Bewilligung für Wasserkraftwerke?, *Ecolex* (1), p. 214.
36. Miklós L (2011) A vízvédelem szabályozása, in: Miklós L, szerk., *A környezetjog alapjai*, SZTE ÁJK – JATEPress, Szeged, pp. 75–81.
37. Mühlbauer M (1997) *Recht des Grundwasserschutzes und der Landwirtschaft im Spannungsfeld*, Verlag Ernst Vögel, Stamsried.
38. Nagy Z (2010) Környezetvédelmi adók a környezetvédelmi szabályozás rendszerében, in: Szilágyi J E, szerk., *Környezetjog. Tanulmányok a környezetjogi gondolkodás köréből*, Novotni Kiadó, Miskolc, pp. 87–103.
39. Nagy Z (2010) Támogatáspolitikai kérdések a környezetvédelem területén, in: Szilágyi J E, szerk., *Környezetjog. Tanulmányok a környezetjogi gondolkodás köréből*, Novotni Kiadó, Miskolc, pp. 73–86.
40. Nagy Z (2011) Fenntartható költségvetési elvonások rendszere a környezetvédelem területén, *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica* 29(1), pp. 247–258.

41. Oberleitner F & Berger W (2018) *Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959*, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.
42. Oberleitner F (2003) Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich, *Recht der Umwelt* (3), p. 84.
43. Oberleitner F (2006) Flächennutzungswirksame Planung im Wasserrecht, in: Hauer A & Nußbaumer M, szerk., *Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht*, Pro Libris Verlagsgesellschaft, Kassel, p. 135.
44. Oberleitner F (2011) Rechtliche Aspekte der Gewässerbewirtschaftung in Österreich, *Zeitschrift für Verwaltung* (1), p. 11.
45. Olajos I (2008) A fenntartható fejlődés, in: Olajos I, szerk., *Vidékfejlesztési politika és támogatásának joga*, Novotni Kiadó, Miskolc, pp. 24–30.
46. Olajos I (2008) A megújuló energiaforrások és a kapcsolt energiatermelés, in: Olajos I, szerk., *Vidékfejlesztési politika és támogatásának joga*, Novotni Kiadó, Miskolc, pp. 190–209.
47. Penzinger A (1970) *Das österreichische Wasserrecht*, Manz, Wien.
48. Pernthaler P (1998) *Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive*, Verlag: Wilhelm Braumüller, Wien.
49. Pernthaler P, Attmayr M & Schöpf V (1997), Ausverkauf des Wasserstocks der Alpen? – Nationale und internationale Wassernutzung als Rechtsprobleme, *Ecolex* (1), pp. 701–704.
50. Raisz A (2011) A környezetvédelem helye a nemzetközi jog rendszerében, *Miskolci Jogi Szemle* 6(1), pp. 90–108.
51. Raisz A (2011) Nemzetközi környezetvédelmi kérdések a Nemzetközi Bíróság előtt napjainkban, *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica* Tomus XXIX/1, Miskolc University Press, Miskolc, pp. 273–289.
52. Ramsebner E (2003) *Das Recht am Grundwasser: Zivil-, verwaltungs-, und europarechtliche Aspekte*, Manz, Wien.
53. Raschauer B (1993) *Kommentar zum Wasserrecht*, Springer Verlag, Wien.
54. Reitshammer D (2003) Kanalanchlusszwang im Bundesländervergleich – Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der landesgesetzlichen Bestimmungen im Lichte von VfGH 12.6.2002, G 322/01, G 360, 361/01, *Baurechtliche Blätter*, pp. 1–13.
55. Rossmann H (1993) *Das österreichische Wasserrechtsgesetz*, ÖSD, Wien.
56. Rumm P, Von Keitz S & Schmalholz M (2006) *Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie*, Carl Heymanns Verlag, Köln.
57. Schnedl G (2001) Rechtliche Rahmenbedingungen der kommerziellen Nutzung österreichischer Quellwasserressourcen-Zur rechtlichen Zulässigkeit des Exports von Trinkwasser, *Recht der Umwelt*, pp. 3.
58. Szilágyi J E (2013) *Vízjog – Aktuális kihívások a vízjogi szabályozásában*, Miskolci Egyetem, Miskolc.
59. Szilágyi J E (2018) *Vízszemléletű kormányzás – vízpolitika – vízjog. Kitekintéssel a vizsgálódásra és a viztudományra*, Miskolci Egyetemi Kiadó, Miskolc.
60. Szűcs P, Sallai F, Zákányi B & Madarász T (2009) *Vízkezelésvédelem. A vízminőségvédelem aktuális kérdései*, Bíbor Kiadó, Miskolc.

61. Vogl C (2010) Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan und QualitätszielV Ökologie, *Ecolex*, pp. 432.
62. Vogl C (2010) Unbefristete ältere Wasserbenutzungsrechte – Eingriffsmöglichkeiten, *Wasserkraft* (27), pp. 10.
63. Vogl C (2012) Wasserrecht, in: Norer R, szerk., *Handbuch des Agrarrechts*, Verlag Österreich, Wien, pp. 455–504.
64. Wágner J (2004) Gondolatok a 2000/60/EK direktíva (Víz Keretirányelv) közigazgatási vonatkozásairól, *Magyar Közigazgatás* (2), pp. 109–115.
65. Weiß N (2004) *Liberalisierung der Wasserversorgung*, Peter Lang, Frankfurt.